

Schweiz.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Be-merkungen
1. Werke mit Autor-namen.	30 Jahre nach dem Tode des Autors.	—	Die Autoren haben keine Förmlichkeit zu erfüllen, können aber nach Belieben ihre Werke im eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eintragen lassen (Gebühr: 2 Franken).	I. Landesgesetz. Dieses findet Anwendung auf die Werke der in der Schweiz wohnhaften Autoren, welches ihr Erscheinungsort sei; ferner auf die in der Schweiz erschienenen Werke, deren Autoren im Auslande wohnen, endlich auf im Auslande veröffentlichte Werke fremder, nicht in der Schweiz wohnhafter Autoren, sofern der Urheber von in der Schweiz erscheinenden Werken in jenem Lande wie der Einheimische behandelt wird.	Ad 1 und 5. Die fakultative Eintragung wird sehr wenig benützt. (Die Eintragungen werden im Handelsamtsblatt veröffentlicht. Auf Verlangen wird gegen eine Gebühr von 2 Franken ein Auszug aus dem Register zugestellt.)
2. Werke, herausgegeben von einer juristisch. Person.	30 Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung.	—	Die vom Bund, einem Kanton, einer juristischen Person oder Gesellschaft herausgegebenen und die nachgelassenen Werke müssen innerhalb 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eingetragen werden (Gebühr 2 Fr.). Zur leichtern Konstatierung seiner Rechte kann der Anmeldende ein Exemplar, eine Reproduktion (z. B. Photographie) oder Kopie des Werkes hinterlegen.	II. Vertragsrecht. Die Schweiz ist der Berner Uebereinkunft, der Zusatzakte und Deklaration beigetreten. Die Verbandsautoren sind daher nur zur Erfüllung der Förmlichkeiten des Ursprungslandes und der Bedingungen, welche die Berner Konvention vorsieht, verpflichtet. Das Bundesgesetz findet auf die Autoren der Vereinigten Staaten Anwendung (Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 1. Juli 1891); diese sind den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen wie die Schweizer.	Ad 2. Juristische Personen: Der Bund, die Kantone, Vereine
3. Nachgelassene Werke.	30 Jahre nach dem Tage der Veröffentlichung.	—	—	—	—
4. Anonyme und pseudonyme Werke.	—	—	Der Verleger anonymer oder pseudonymer Werke darf deren Eintragung verlangen, ohne den wahren Namen des Autors anzugeben.	—	—
5. Periodica.	Wie unter 1.	Der Autor kann sich der Wiedergabe von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln — Artikel politischen Inhalts sind gänzlich frei — nur widersetzen, wenn er in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich deren Abdruck verboten hat.	Fakultative Eintragung (siehe Bemerkung).	—	Ad 7. Nach dem Bundesgericht muß der Autor sich dieses Recht durch einen besondern Vermerk vorbehalten.
6. Uebersetzungsrecht.	30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, sofern er innerhalb der 5 ersten Jahre nach Erscheinen des Originalwerkes eine Uebersetzung veröffentlicht.	Der Urheber wird in diesem Rechte geschützt, wenn er davon binnen 5 Jahren nach Erscheinen des Originalwerkes Gebrauch macht.	—	—	—
7. Ausführungsrecht.	Wie unter 1.	Der Autor eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht (siehe Bemerkungen).	—	—	—
8. Photographieen.	5 Jahre vom Tage der Eintragung an.	—	Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke genießen den Schutz nur, wenn sie binnen 3 Monaten von der Veröffentlichung an beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eingetragen werden.	—	—